



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Die Schwurgerichtsverhandlung gegen Dickhoff.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

mütigung Frankreichs Deutschland der Diktator Europas werden würde. Ähnliche Rücksichten diktierten 1814 das schonende Verhalten englischer und anderer Staatsmänner, als Frankreichs Macht eingeschränkt werden sollte. Was man bei diesen Gelegenheiten umsonst erstrebte, ist in den letzten Jahrzehnten größtenteils erreicht worden. Vor etwa drei Jahrhunderten gab es auf politischem Gebiete nur drei Mächte von Bedeutung, den Kaiser, den König von Spanien und den König von Frankreich. Später waren Frankreich, Österreich und Rußland dort die drei großen Faktoren. Von 1815 bis 1830 beherrschten die Höfe von Petersburg, Wien und Berlin die Politik des europäischen Festlandes, auf dem sie bis 1848 bis zu einem gewissen Maße weiter den Ausschlag gaben. Jetzt haben wir hier fünf Großmächte, von denen keine der andern sehr überlegen ist. Rußland gebietet über mehr Menschen, aber es fehlt ihm an Bildung und Wissenschaft, auch hat es weitgedehnte Grenzen zu bewachen. Deutschland besitzt in militärischer Hinsicht ein trefflich geschultes Heer und geniale Führer, aber nicht den Reichtum wie Frankreich. Endlich könnten von einem Politiker, der an Änderung der Landkarte dächte, auch Österreich-Ungarn und Italien nicht unbeachtet gelassen werden, da sie eine gute Stellung und ein wohlorganisiertes Heer haben. Wird dieses neue Gleichgewicht der Mächte besser den Frieden sichern als das alte? Wir glauben dies bejahen zu dürfen.



## Die Schwurgerichtsverhandlung gegen Dickhoff.



n Nr. 546 der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung wurde die am 17. November zum Abschluß gebrachte Schwurgerichtsverhandlung gegen den Kommissionär Dickhoff einer kurzen Betrachtung unterzogen und dabei u. a. hervorgehoben, das Schwurgerichtsverfahren verdiene die Anerkennung, „daß es die Möglichkeit gegeben habe, den unzweifelhaft Schuldigen auf bloße Indizien hin zu treffen, welche andernfalls vielleicht der strafenden Gerechtigkeit entgangen wären.“ Ähnliches und noch eifrigeres Lob ist von andern Seiten bei dieser Gelegenheit dem Institut des Schwurgerichts gespendet worden, und doch dürfte gerade diese Gelegenheit hierzu ganz besonders ungeeignet sein. Namentlich der letzte Teil des obigen Satzes kann schlechterdings nur als eine Redensart bezeichnet werden; denn „andernfalls“ kann in diesem Zusammenhange doch nur bedeuten „im nichtschwurgerichtlichen Verfahren,“ und daß ein schuldiger Angeklagter unter irgend welchen Umständen in dem letztern Verfahren, namentlich also in

dem landgerichtlichen, mehr Chancen hätte, „der strafenden Gerechtigkeit zu entgehen,“ wie in jenem, ist wohl noch von niemand behauptet worden. Sollte indessen dem Verfasser des obigen Ausspruches wirklich diese Möglichkeit vorschweben, so hätte er zu ihrer Illustration wenigstens nicht den Dickhoffischen Fall wählen sollen.

Zunächst nämlich sind in dieser Sache 165 Zeugen vernommen worden, und jeder Unparteiische wird einräumen, daß ein Jurist befähigter sei, die Fülle des dabei produzierten Beweismaterials zu fixiren und in ihrem Ergebnis festzustellen, als ein Nichtjurist. Denn der erstere faßt die einzelne Zeugenaussage von vornherein in juristischer Färbung auf, d. h. er unterscheidet das Wesentliche von dem Unwesentlichen; sein Gedächtnis ist geschult, dergleichen aufzunehmen und zu verarbeiten; er ist gewöhnt, die Glaubwürdigkeit der Zeugen zu taxiren; er besitzt mit einem Wort Routine in diesen Dingen. Der Geschworene dagegen ist an solche Geistesthätigkeit durchaus nicht gewöhnt, und seinem Gedächtnis ist, seit er die — meist nicht sehr hohe — Schule verlassen hat, nie eine auch nur ähnliche Aufgabe zugemutet worden, wie es eine solche Beweismüdigung ist; er steht dieser Anforderung genau so gerüstet gegenüber wie der Jurist einer in des Geschworenen Fach einschlagenden Aufgabe, z. B. aus dem Gebiete der Landwirtschaft oder eines speziellen Handwerkes; der Unterschied ist nur der, daß der Jurist in diesen Fächern auf eigne Kosten dilettiren würde, während der Geschworene das juristische Fach auf Kosten der Rechtspflege traktirt!\*)

Unter diesen Umständen hätte man für die Zuverlässigkeit des Schwurgerichtsverfahrens nicht gerade den Dickhoffischen Fall mit seinen 165 Zeugen heranziehen sollen, sondern einen möglichst einfachen Fall mit möglichst geringem und durchsichtigem Beweismaterial, oder womöglich mit einem geständigen Angeklagten! Fühlte man sich aber durchaus in seinem Herzen gedrängt, die Gelegenheit des Dickhoffischen Falles zu einem Lobe des Schwurgerichtsverfahrens zu benutzen, so hätte dasselbe umgekehrt so lauten müssen: „Obwohl bei der umfangreichen Beweisaufnahme mit 165 Zeugen ein Schwurgericht nicht die Garantie bot, ein befriedigendes Urteil zu erzielen, so ist es doch in diesem Falle gelungen, und es ist damit gezeigt worden, daß auch bei diesem Verfahren die Möglichkeit vorhanden ist, den Schuldigen zu treffen.“ Diese Anerkennung, soweit sie als solche acceptirt wird, wird jedermann gern zollen, ganz besonders gern, wer die tausend Klippen, durch die das schwankende Schifflein des schwurgerichtlichen Urteils in jedem Falle hindurchgesteuert werden muß und an denen es nur zu oft Schiffbruch leidet, aus eigener Erfahrung kennt.

\*) Eine eingehendere Erörterung dieses Punktes findet man in dem ausgezeichneten Aufsatz von H. Kessler „Das Schwurgericht“ in Nr. 30 und 31 der vorjährigen „Grenzboten“, dessen Lektüre und Verherzigung hiermit dringend empfohlen wird.

Die Norddeutsche Allgemeine Zeitung fährt aber in dem oben zitierten Artikel mit der Behauptung fort, daß bei dem Schwurgerichtsverfahren „der juristische Formalismus durch das lebende Rechtsbewußtsein des Volkes vermehrt“ (soll wohl heißen „ersetzt“) werde. Wir wollen hier davon absehen, daß jedenfalls eine Schwurgerichtsverhandlung mehr „juristischen Formalismus“ anbietet als alle andern Arten der Gerichtsverhandlungen zusammengenommen, und wollen nur einen Blick auf das „lebende Rechtsbewußtsein des Volkes“ werfen.

Zunächst: Wer ist dieses „Volk,“ dessen „Rechtsbewußtsein“ den Richterspruch fällen soll? Wie in der Politik, so ist auch hier dieser Begriff etwas so allgemeines, undefinirbares, man möchte fast sagen metaphysisches oder transcendentales, daß es niemand kennt, und in der That existirt es auch nirgends. Wenn es aber in irgend einer vorstellbaren Form existirt, so gehört doch der Jurist ebenso gut dazu, wie Gevatter Schneider und Handschuhmacher. Aber dieses unsichtbare „Volk“ hat obenein ein „Rechtsbewußtsein“ und entscheidet damit einen konkreten Rechtsfall viel besser als ein juristischer Verstand! Man könnte es daher in philosophischer Ausdrucksweise ein „metajuristisches“ nennen, indem es über die Grenzen des juristischen Verstandes hinausgeht und jenseits desselben liegt; woher es denn wohl auch kommen mag, daß seine Manifestationen dem Letztern so oft unbegreiflich erscheinen. Um jedoch die Bedeutung dieses „Rechtsbewußtseins“ für die Schwurgerichtsverhandlung vollwürdig zu können, muß man sich klar machen, um was es sich bei der Letzteren für die Geschworenen eigentlich handelt. Der Angeklagte ist beschuldigt, eine bestimmte Handlung vollbracht zu haben; die von der Staatsanwaltschaft und dem Gericht herbeigeschafften Beweise werden den Geschworenen vorgeführt, und die Pflicht der Letzteren beschränkt sich darauf, aus diesen Beweisen die Frage zu beantworten, ob der Angeklagte jene Handlung vollbracht habe oder nicht. Was hat diese bloße thatsächliche Feststellung mit dem „Rechtsbewußtsein“ zu thun? Es ist eine reine Verstandesthätigkeit, eine Gedankenarbeit, welche umso besser verrichtet werden wird, je klarer, schärfer, geschulter der dazu berufene Verstand ist. Ob und wie die von den Geschworenen festgestellte Handlung strafbar ist, entscheidet ja das Gesetz, beziehentlich der das Gesetz anwendende Jurisflengerichtshof, und dieser allerdings nicht nach einem dunkeln Rechtsbewußtsein, sondern nach dem Strafgesetzbuch. Da einerseits nur auf Grund des geschriebenen Strafgesetzes eine Strafe verhängt werden kann (nulla poena sine lege), andererseits das geltende Strafgesetz absolute Geltung hat, unter allen Umständen angewandt werden will, so kann ein bloßes Rechtsbewußtsein weder zu Ungunsten noch zu Gunsten des Angeklagten in Betracht kommen, denn es würde hier nicht weit genug, dort zu weit reichen, während es nur genau in dem Umfange Bedeutung haben könnte, als es sich mit der *lex scripta* deckt.

Daß es Schwurgerichte giebt, welche sich über diese ebenso wichtigen wie einfachen Grundsätze entweder vollständig im Unklaren befinden oder dieselben absichtlich ignoriren, und so, das Gesetz korrigirend, die Rolle des Gesetzgebers sich anmaßen, ist bekannt. Besonders interessant ist hierfür folgendes Beispiel aus der neuesten Schwurgerichtspraxis. Es liegt eine Anklage wegen Abtreibung vor; die Angeklagte ist geständig, die Geschworenen sprechen dieselbe jedoch frei, weil — der Verfasser hat diese „Urteilsgründe“ aus dem Munde eines beteiligten Geschworenen — diese ärmlichen Geburten, wie die von der Angeklagten vereitelte gewesen wäre, nur geeignet seien, das soziale Elend zu vermehren, die Zahl der Verbrecher zu erhöhen und die Armenbudgets der Gemeinden zu belasten! Die Angeklagte habe daher die menschliche Gesellschaft und den Masciturus selbst nur vor einem Unglück beschützt und beiden einen Dienst erwiesen; deshalb könne sie nicht bestraft, sondern müsse freigesprochen werden, sei also der Abtreibung nicht schuldig. Man sieht, die Geschworenen treiben Juristerei im großen Stil, sie begnügen sich nicht mit dem „juristischen Formalismus,“ sondern treiben in einem simplen strafgerichtlichen Urteil zugleich Gesetzgebung, Philosophie und Nationalökonomie. Statt zu erklären: „Die Angeklagte ist der Abtreibung schuldig,“ beschließen sie: „Paragraph 218 des Strafgesetzbuches wird aus philosophischen und nationalökonomischen Erwägungen aufgehoben!“ Vor diesem „Rechtsbewußtsein des Volkes“ streckt die Waffen, ihr Herren Juristen! Hinkt nicht auf dem Klepper euers Gesetzbuches hinter dem Kenner dieser Geschworenenweisheit her, ihr könnt unmöglich konkurriren! Schließt eure Hörsäle, ihr Professoren, und eure Manuscripte, ihr Schriftsteller der Rechtswissenschaft! Überlaßt diese, wie die Rechtspflege, dem „lebenden Rechtsbewußtsein des Volkes“!

Wer bei so radikalen Maßregeln eine Gänsehaut bekommen sollte, der werfe wenigstens die entsetzliche Phrase vom „Rechtsbewußtsein des Volkes“ über Bord und räume ein, daß man überhaupt nur von einem „Rechtsunbewußtsein des Volkes“ sprechen kann. Man sage ehrlich: In gewissen Fällen wollen wir keine juristische Entscheidung, sondern eine solche nach dem unbewußten, dunkeln, instinktiven Rechtsgefühl, welches von jedem unbescholtenen Staatsbürger im Alter von über dreißig Jahren erwartet werden kann.

Der Dickhoff'sche Fall ist aber noch aus einem andern Grunde ungeeignet, um als Fundament der aus seiner Veranlassung dem Schwurgerichtsverfahren gespendeten Anerkennung zu dienen, nämlich negativ, indem er ein Hauptargument gegen das Schwurgericht nicht berührt und daher nicht zu widerlegen vermag.

Man macht den Geschworenen den Vorwurf, daß das Mitleid ihre Entscheidungen in einer ungehörigen Weise beeinflusse, und ohne Zweifel ist dieser Vorwurf sehr begründet. Bald geschieht dies unbewußt, indem das Mitgefühl mit dem Unglück des Angeklagten die reine Verstandesthätigkeit hemmt und das Urteil verdunkelt, denn Denken und Empfinden schließen einander derart aus,

daß beides nicht gleichzeitig stattfinden kann, ohne daß das eine auf Kosten des andern stattfindet; bald geschieht es bewußt, d. h. die Geschworenen fällen absichtlich ein falsches Urteil, weil sie den Angeklagten für nicht strafbar genug halten, um ihn mit den Folgen des richtigen Urteils zu treffen, oder auch weil der Mut hierzu fehlt, sie zu wenig Vertrauen zu ihrem eignen Urteil haben, einen Irrtum für möglich halten und, um in jedem Falle ihr Gewissen zu salbiren, lieber eine falsche Freisprechung herbeiführen. Es ist bekannt, wie erfolgreich die Verteidiger mit diesen Thatsachen operiren, und klar, wie erfolglos dies vor einem Juristengericht sein würde, weshalb es hier garnicht versucht wird. Natürlich giebt es Fälle, in denen sich Schwurgerichte dieses Vergehens nicht schuldig machen, und die Freunde des Schwurgerichtsverfahrens sollten sie sorgfältig sammeln. Aber gerade der Dickhoff'sche Fall kann hierbei offenbar nicht verwertet werden, weil für diesen Angeklagten doch selbst bei den sentimentalsten Geschworenen Mitleid nicht in Frage kommen konnte, sondern eine reine Lächerlichkeit gewesen wäre. Es war daher weder zu erwarten, daß das schwurgerichtliche Urteil durch eine unbewußte Sympathie getrübt, noch daß den Geschworenen der Mut fehlen würde, ihrer Überzeugung gemäß für den Angeklagten die Konsequenzen seiner Thaten zu ziehen, und dieser Fall läßt das wohlbegründete Argument, daß die schwurgerichtlichen Urteile dem schädlichen Einflusse eines falschen Mitleids unterliegen, völlig unberührt und unwiderleglich.

Aber nicht immer liegt die Sache so günstig, und es ist interessant, wieviel ungünstiger die Geschworenen in einigen Untersuchungsfachen daran gewesen zu sein scheinen, welche mit der Dickhoff'schen in dem zufälligen Zusammenhange stehen, daß sie zu gleicher Zeit und in demselben Gerichtsgebäude mit jenem verhandelt wurden. Man höre:

1. Am 14. Juli vorigen Jahres früh fünf Uhr hörte man aus der Wohnung des Rentiers Lange in Berlin laute Hilferufe. Als man die verschlossene Thür erbrach, fand man den 62 Jahre alten Lange im Kampfe mit dem Arbeitsburschen Gustav Hartner und am Hinterkopfe stark blutend. Hartner hatte ihm mit einem schweren Hammer mehrere Schläge gegen den Hinterkopf versetzt und räumte bei seiner Festnahme ein, daß er ihn habe töten wollen, um sich seines Geldes zu bemächtigen, da er durch den bekannten Sobbeschen Fall auf diesen Plan gebracht worden sei. Lange erholte sich von seinen Wunden. Die Anklage gegen Hartner lautete auf versuchten Mord und schweren Raub. Das Schwurgericht erblickte jedoch hierin nur versuchten Totschlag, und der Angeklagte kam mit einer verhältnismäßig gelinden Strafe davon, obwohl er die „Überlegung,“ deren Vorhandensein den Mord vom Totschlag unterscheidet, selbst eingeräumt hatte.

2. Die Frau des Schlächtermeisters Neumann in Berlin stieß ihrem Ehemanne bei einem ehelichen Zwiste am 3. März vorigen Jahres ein Messer in

die Brust, an welcher Verletzung Neumann nach wenigen Tagen starb. Die Anklage lautete auf Totschlag; das Schwurgericht sprach die Angeklagte frei.

3. Die unverehelichte Bertha Ernestine H. hatte ein Liebesverhältnis mit dem Architekten Hummel in Berlin unterhalten. Nachdem dieses Verhältnis gelöst worden war und Hummel sich verheiratet hatte, drohte die unverehelichte H. demselben mündlich und brieflich, daß sie sich rächen, insbesondere „daß sie ihm und seiner Frau die Augen mit Oelum verbrennen werde.“ Am 23. Mai 1882 abends zehn Uhr ging Hummel über die Bellealliance-Brücke in Berlin; plötzlich trat die unverehelichte H. auf ihn zu und goß ihm den Inhalt einer Flasche ins Gesicht; Hummel verschied an den erlittenen Brandwunden nach anderthalb Tagen. Die H. erklärte bei ihrer ersten Vernehmung, daß sie seit Jahren diese Rache geplant und die Handlung zu diesem Zwecke verübt habe. Die Anklage lautete auf vorsätzliche Körperverletzung mit tödlichem Ausgange. Die Geschworenen sprachen die Angeklagte frei.

Man wird, namentlich als Jurist, kein definitives Urteil über diese Entscheidungen fällen, ohne den Verhandlungen beigewohnt zu haben; indessen hat man dazu genau soviel Recht wie bezüglich des Dickhoff'schen Falles, und wer sich gestattet, diesen zu Gunsten der schwurgerichtlichen „Rechtspflege“ ins Feld zu führen, wird sich gefallen lassen müssen, daß ihm jene Fälle zu Ungunsten derselben entgegengehalten werden, ohne daß man hier, wie dort, seine Ansicht auf Grund der Verhandlung selbst geschöpft hat. Übrigens wäre der Verfasser auch in der Lage, unter Berufung auf letztern Umstand, und insofern mit besserer Sachlegitimation, eine große Anzahl zweifelloser Fehlsprüche der Schwurgerichte aus eigener Praxis nachzuweisen; doch verzichtet er für jetzt hierauf. Überhaupt wäre ein Angriff auf das Institut der Schwurgerichte einer vielbändigen Begründung fähig und würdig, denn der Schaden, den diese „unbewußte“ Rechtsprechung auf Grund des „lebenden Rechtsbewußtseins des Volkes“ fortwährend anrichtet, ist unberechenbar. Hier sollte darauf nicht weiter eingegangen, es sollte nur gezeigt werden, daß es nach verschiedenen Richtungen hin verfehlt und höchst ungeschickt war, gerade den Dickhoff'schen Fall zu einer Verherrlichung des Schwurgerichtsverfahrens verwenden zu wollen, wozu derselbe schlechterdings nicht geeignet ist.

